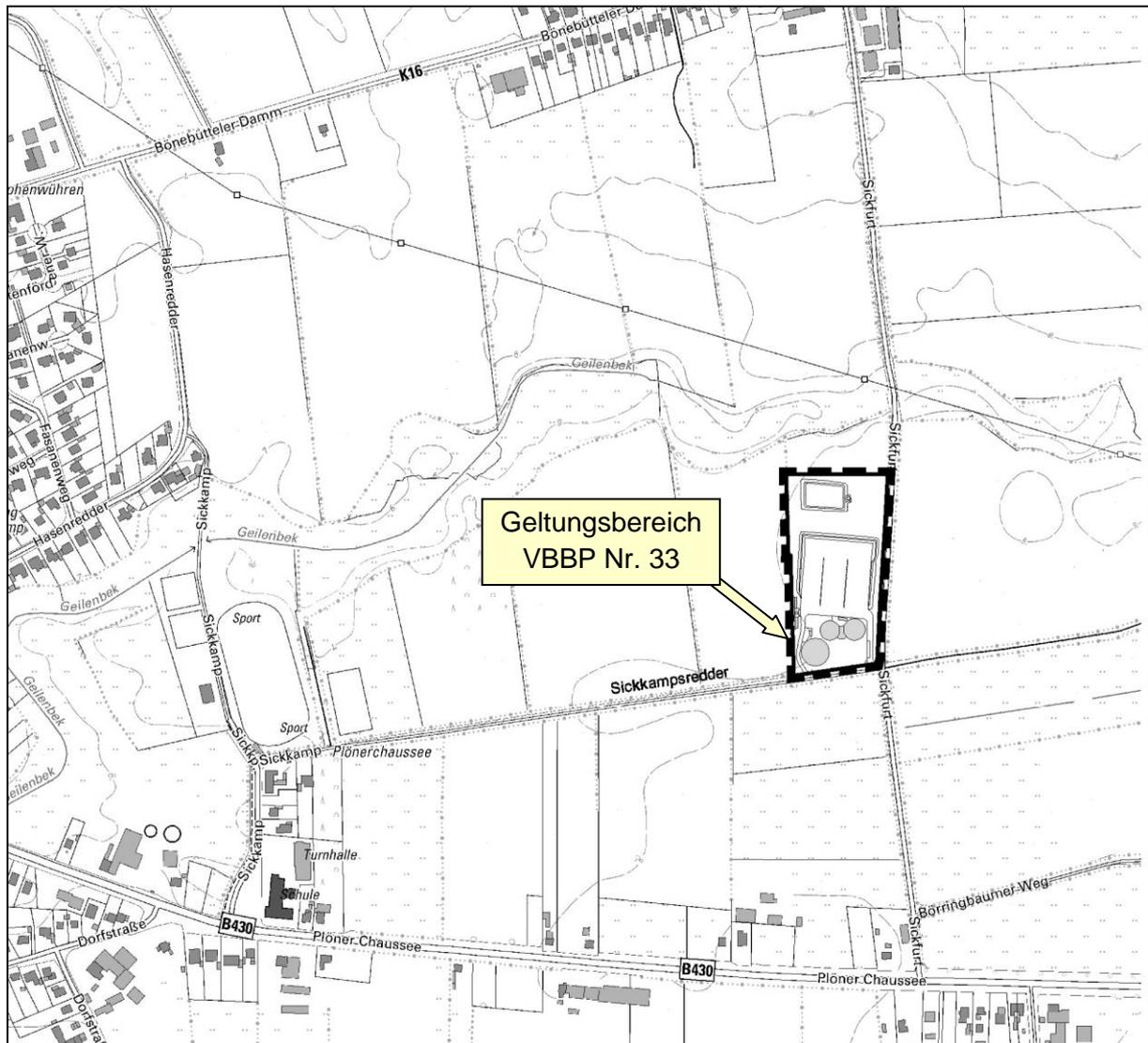


GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 'Biogasanlage Sickfurt'

Gebiet nördlich der Straße 'Sickkampsredder', westlich der Straße
'Sickfurt' und ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttele

Begründung



Stand: Entwurf, 05. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen.....	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.4 Angaben zum Bestand	6
2. Anlass und Ziele der Planung	6
2.1 Anlass der Planung.....	6
2.2 Ziele der Planung.....	7
3. Inhalte des Bebauungsplanes.....	8
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	8
3.2 Grünordnung.....	9
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung	10
3.4 Hinweise	11
3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	12
4. Flächen und Kosten.....	12
5. Umweltbericht	13
5.1 Einleitung.....	13
5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	15
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung.....	18
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz	22
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	24
5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen.....	25
5.7 Ausgleichsmaßnahmen	25

5.8	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	26
5.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	27
5.10	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	28
5.11	Kostenschätzung	28
5.12	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	28
5.13	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
5.14	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	29
5.15	Zusammenfassung des Umweltberichtes	29

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Sch.-H. S. 3).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	30.06.2014
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	10.11. - 12.12.2014
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	15.12.2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	

Das 'Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung' (UVPG) schreibt für Vorhaben, die in der 'Anlage 1' des vorgenannten Gesetzes aufgeführt sind, die Durchführung einer Umweltprüfung vor (vgl. § 1 UVGP). Gemäß Nr. 1.2.2 der 'Anlage 1' ist für die Errichtung und den Betrieb "einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Gas in einer Verbrennungsanlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen" (u. a. Biogas) eine 'standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls' durchzuführen, wenn die Feuerungswärmeleistung 1,0 MW oder mehr beträgt.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Biogasanlage bereits besteht. Sie wurde am 27.09.2007 vom 'Staatlichen Umweltamt Kiel' gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW_{th} bzw. eine elektrische Leistung von 1,0 MW genehmigt. In der vorliegenden Planung ist keine Erhöhung der Kapazität, d. h. der jährlich produzierten Energiemenge, vorgesehen. Es soll lediglich die Leistung der Motoren der beiden Blockheizkraftwerke (BHKW) auf insgesamt 1,2 MW erhöht werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass zeitweise im Jahr eine höhere Spitzenlast (Strom) produziert werden kann.

Weil die Biogasanlage bereits besteht und keine Erweiterung der Kapazität vorgesehen ist, ist die Durchführung einer 'standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls' nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf 1,2 MW auf der Grundlage dieses vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 33 zu genehmigen sein wird. Damit ist davon auszugehen, dass die Umweltbelange in angemessener Weise berücksichtigt sind, da eine Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nach den Regelungen des BauGB erfolgt. Die Durchführung einer zweiten parallelen Prüfung der Umweltschutzgüter würde zu keiner Verbesserung der Informationslage führen. In der Umweltprüfung, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, werden sämtliche umweltrelevanten Aspekte behandelt, so dass die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung vollständig erfasst werden.

Ferner ist anzumerken, dass im Rahmen der immissionsrechtlichen Entscheidung, die am 27.09.2007 zur Genehmigung führte, eine 'standortbezogene Vorprüfung' nach dem 'Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung' bereits durchgeführt worden war. Dabei wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Der Ortsteil 'Husberg' bildet hierbei einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes (ca. 1,8 ha) als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung'' dargestellt. Der nördliche Bereich des Plangebietes umfasst einen Geländestreifen von ca. 0,3 ha (ca. 100 m Länge x ca. 30 m Tiefe), der im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt ist. Es wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Zuge dieser Änderung erfolgt für das gesamte Plangebiet eine Darstellung als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage''.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezieht sich auf das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Straße 'Sickkampsredder', westlich der Straße 'Sickfurt' und ca. 520 m östlich des Sportplatzes, der am östlichen Rand des Ortsteiles 'Husberg' liegt. Im Norden bezieht der Geltungsbereich das bestehende Erdbecken (sog. Speicherlagune) sowie einen nördlich daran angrenzenden Abstandsstreifen von ca. 10 m Breite mit ein.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird von dem bestehenden Betriebsgelände der Biogasanlage eingenommen. Das Erdbecken, in das das Oberflächenwasser, das im Bereich der Fahrsilos und der Siloplatte sowie der vorgelagerten Fahrfläche anfällt, eingeleitet wird, liegt innerhalb des Plangebietes.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die installierte elektrische Leistung der bestehenden Biogasanlage wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan (17. Änderung, 2007) auf 1,0 MW begrenzt. Da sowohl die Erzeugung des Stroms als auch die Nachfrage nach Strom im Jahresverlauf Schwankungen unterliegen, strebt der Betreiber der Biogasanlage eine höhere Flexibilisierung hinsichtlich der Stromproduktion an. Es besteht der Wunsch, dass zukünftig eine installierte elektrische Leistung von max. 1,2 MW zulässig sein soll. Durch diese Erhöhung der installierten elektrischen Leistung kann die Spitzenleistung in Bezug auf die Stromproduktion zeitweise im Jahr erhöht werden. Die jährlich produzierte Strommenge von 8,76 Mio. KWh (1,0 MW x 365 Tage x 24 Stunden) soll dabei nicht erhöht werden.

Der Betreiber der Biogasanlage hat am 07.12.2011 eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (= vereinfachtes Genehmigungsverfahren) beim 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) eingereicht. Diese Anzeige sah eine Erhöhung der installierten elektrischen Leistung des Blockheizkraftwerkes, das auf dem Betriebsgelände steht, auf 716 KW vor.

In dem Anzeigeverfahren wurde festgestellt, dass eine Erhöhung der installierten elektrischen Leistung auf 716 KW planungsrechtlich nicht zulässig ist. Dies liegt darin begründet, dass der derzeit geltende Flächennutzungsplan für die elektrische Leistung einer Obergrenze von 1,0 MW festlegt. Bei der Ermittlung der zulässigen installierten elektrischen Leistung sind alle Blockheizkraftwerke, die durch die Biogasanlage mit Biogas versorgt werden, einzubeziehen. Dadurch ergibt sich, dass das BHKW 1 (Standort auf dem Betriebsgelände, 573 KW) und das BHKW 2 (Standort am Sportplatz, im Ortsteil Husberg, 400 KW) zusammen betrachtet werden müssen. Die gegenwärtig installierte elektrische Leistung beträgt somit 973 KW. Die beantragte Erhöhung der installierten elektrischen Leistung des BHKW 1 von 573 KW auf 716 KW hätte in der Summe zu einer installierten elektrischen Leistung von 1.116 KW (= 1,116 MW) geführt. Dies hätte zu einem Widerspruch mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes (max. 1,0 MW) geführt.

Der oben dargestellte Sachverhalt führte dazu, dass das LLUR die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung des BHKW 1 auf 716 KW abgelehnt hat (Schreiben vom 01.02.2013). Es wäre eine Erhöhung auf max. 600 KW zulässig gewesen.

Die Änderung der zulässigen elektrischen Leistung soll über die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-

planes Nr. 33 herbeigeführt werden. Die beiden Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt. In der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung eines 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung" geändert in die Darstellung eines 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage". Die Leistungsbeschränkung auf 1,0 MW elektrische Leistung entfällt somit.

Im Durchführungsvertrag, der gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ergänzend zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem Betreiber der Biogasanlage abgeschlossen wird, wird die Regelung aufgenommen, dass die installierte elektrische Leistung maximal 1,2 MW betragen darf.

Dem Durchführungsvertrag kommt eine besondere Bedeutung zu, da eine maximal zulässige installierte elektrische Leistung nicht im Bebauungsplan nach § 9 BauGB festgesetzt werden kann. Dies liegt darin begründet, dass Festsetzungen einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen müssen. Da sich die Angabe einer installierten elektrischen Leistung nicht auf eine Bodennutzung bezieht, fehlt ihr ein bodenrechtlicher Bezug.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung dient dem Ziel, die maximal zulässige installierte elektrische Leistung der Blockheizkraftwerke der Biogasanlage von 1,0 auf 1,2 MW zu erhöhen. Hierdurch soll dem Betreiber eine höhere Flexibilisierung hinsichtlich der Stromerzeugung ermöglicht werden.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Biogasanlage;
- Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Erzeugung von Biogas;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die installierte elektrische Leistung der Biogasanlage zeitweise erhöhen zu können;
- Verbesserung der Stromversorgungssituation entsprechend dem tatsächlichen Versorgungsbedarf.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der planerischen Zielsetzung entsprechend wird ein 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage'" festgesetzt. Die Festsetzung entspricht der zukünftigen Darstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' sind technische und betriebliche Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Erzeugung von Biogas durch energetische Nutzung von anerkannter Biomasse (i. S. d. Biomasseverordnung) dienen. Zu den technischen und betrieblichen Einrichtungen und Anlagen zählen insbesondere:

- Siloplatten, Fahrsilos und sonstige Flächen zur Lagerung von Biomasse;
- Flächen für Trocknungsanlagen von Biomasse;
- Feststoffdosierer (Annahmedosierer), Hochsilos und Substratlager;
- Waagen;
- Fermenter, Nachgärer, Prozesswasserbehälter;
- Produktionsflächen und -räume zur Herstellung von Veredelungsprodukten im Zusammenhang mit der Verwendung von Biomasse (z. B. Düngemittelpellets);
- Separatoren;
- Anlagen und Flächen zur Lagerung von Reststoffen;
- Anlagen zur Gasreinigung und Gasverdichtung;
- Transformatoren;
- Blockheizkraftwerke (BHKW);
- Wärmestationen;
- Gebäude zur Unterbringung von technischen Anlagen einschließlich der Steuerungszentrale und Arbeits-, Büro- und Aufenthaltsräume;
- Becken und Behälter zur Speicherung und Klärung des Oberflächenwassers;
- Infrastrukturanlagen, die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind.

Die obige Auflistung ist nicht abschließend. Es sind weitere technische und betriebliche Einrichtungen und Anlagen zulässig, sofern sie der Erzeugung von Biogas durch energetische Nutzung von anerkannter Biomasse dienen.

In dem 'Sonstigen Sondergebiet' sind als Nebennutzungen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zulässig, wenn sie auf Dächern angebracht werden.

Im vorliegenden Fall wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Bestandteil des Bebauungsplanes ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet. Es ist festgesetzt, dass im Rahmen der Nutzungen, die im 'Sonstigen Sondergebiet' ermöglicht werden sollen, nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen. Es handelt sich hierbei um eine bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung.

Für das 'Sonstige Sondergebiet' wird eine maximal zulässige **Grundfläche** von 12.000 m² festgesetzt. Die Größe der Grundfläche entspricht nahezu den Flächen,

die bereits heute von baulichen Anlagen eingenommen werden (ca. 11.600 m²). Da mit der vorliegenden Planung nicht das Ziel verfolgt wird, die Kapazität der Biogasanlage zu erhöhen, besteht kein Bedarf für eine umfangreichere Erhöhung der zulässigen Grundfläche, um den Betrieb der Biogasanlage für die Zukunft sicherzustellen.

Die festgesetzte Grundfläche gilt als Obergrenze. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauGB wird ausgeschlossen.

Für die baulichen Anlagen wird eine maximal zulässige **Höhe** von 40 m über NN festgesetzt. Bei anstehenden Geländehöhen zwischen ca. 28 m über NN im Süden des Plangebietes und ca. 29 m über NN im nördlichen Bereich der bestehenden Fahrsilos ergeben sich zulässige Höhen zwischen 11 m und 12 m für die baulichen Anlagen. Die vorhandenen Fermenter, die gegenwärtig die höchsten baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes darstellen, weisen eine Höhe von 10,40 m über der Geländeoberkante auf. Durch die festgesetzte Höhe wären zukünftig geringfügig höhere Anlagen möglich, die jedoch das Erscheinungsbild der Biogasanlage nicht erheblich beeinflussen würden.

Es wird eine abweichende **Bauweise** festgesetzt, die bauliche Anlagen zulässt, die länger als 50 m sind. Zu den baulichen Anlagen zählen u. a. die Fahrsilos und Siloplatten, die gegenwärtig jeweils eine Länge von ca. 75 m aufweisen. Bei allen baulichen Anlagen sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet ist an der West- und Ostseite durchgängig durch Knicks eingefasst. An der Südseite des Plangebietes verläuft ebenfalls ein Knick, der durch die beiden Zufahrten zu dem Betriebsgelände unterbrochen wird. Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Sie werden erhalten.

An der Innenseite des Betriebsgeländes verläuft parallel zu dem Knick, der das Betriebsgelände an dessen Westseite einfasst, eine Hecke. Diese Hecke stellt eine Ausgleichsmaßnahme dar, die der zusätzlichen Eingrünung des Betriebsgeländes dient. Die Hecke wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Erhaltungsgebot) festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hecke innerhalb des Knickschutzstreifens stockt.

Zum Schutz der übrigen Knicks werden Knickschutzstreifen mit einer Breite von 3,00 m festgesetzt. Wie bereits oben erläutert, stockt innerhalb des Knickschutzstreifens, der sich auf den an der Westseite des Betriebsgeländes verlaufenden Knick bezieht, eine Hecke. Da die Hecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt wird, entfällt hier eine Festsetzung des Knickschutzstreifens.

Die Knickschutzstreifen liegen jeweils zwischen den Knicks und dem 'Sonstigen Sondergebiet' und fungieren somit als Abstandsflächen. Innerhalb der Knickschutzstreifen ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen, auch wenn es sich um genehmigungsfreie Anlagen handelt, unzulässig. Die Knickschutzstreifen dienen

dazu, Beeinträchtigungen für die Knicks zu vermeiden. Aus diesem Grund sind innerhalb der Knickschutzstreifen Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art nicht zulässig.

3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet liegt an der Straße 'Sickkampsredder' und wird über diese erschlossen. Die Straße 'Sickkampsredder' führt an der Ostgrenze des Plangebietes in die Straße 'Sickfurt', die das Plangebiet an die Bundesstraße B 430 anbindet.

Wasserversorgung

Das Plangebiet ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Neumünster' (SWN).

Löschwasserversorgung

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein Hydrant. Durch diesen ist die Löschwasserversorgung sichergestellt.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Oberflächenwasser, das auf den Siloplaten und der vorgelagerten Fahrfläche anfällt, wird in das nördlich der Siloplaten gelegene Erdbecken (sog. Speicherlagune) eingeleitet. Da das Oberflächenwasser mit den Gärresten auf den Siloplaten in Berührung kommt, weist es eine hohe Nährstofffracht auf. Das Oberflächenwasser wird in dem Erdbecken gesammelt. Aufgrund der hohen Nährstofffracht darf das Oberflächenwasser nicht in die Vorflut eingeleitet werden. Das Oberflächenwasser wird aus dem Erdbecken abgepumpt und entsorgt.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Der Betreiber des Kanalnetzes sind die 'Stadtwerke Neumünster' (SWN).

Fernmeldeeinrichtungen

Das Betriebsgelände ist an das Netz der Telekom Deutschland AG angeschlossen.

Elektroenergie

Für die Versorgung mit Strom ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig. Das Betriebsgelände ist an das Stromnetz angeschlossen.

Einspeisung von Strom in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG

Der Betreiber der Biogasanlage hat von der Schleswig-Holstein Netz AG zur Zeit die Zusage, eine elektrische Leistung von max. 1 MW in der Spitze einspeisen zu dürfen. Die Zusage, die maximale elektrische Einspeiseleistung auf 1,2 MW in der Spitze zu erhöhen, kann erst gegeben werden, wenn eine Netzverträglichkeitsuntersuchung

durchgeführt worden ist. Die Netzverträglichkeitsprüfung muss durch den Betreiber der Biogasanlage beantragt werden.

Gas

Ein Anschluss an die öffentliche Gasversorgung ist nicht erforderlich, da der Betrieb Biogas erzeugt, das über ein Blockheizkraftwerk in Wärme und Strom umgewandelt wird.

Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

3.4 Hinweise

Bodendenkmale

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines 'archäologischen Interessengebietes'. Nach § 8 DSchG müssen Baumaßnahmen, die in den anstehenden Boden eingreifen, dem 'Archäologischen Landesamt' als oberer Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung archäologischer Untersuchungen ist wahrscheinlich. Da archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können, wird empfohlen, die beabsichtigten Bauvorhaben frühzeitig dem 'Archäologischen Landesamt' anzuzeigen.

Unabhängig von der oben genannten Anzeige- und Untersuchungspflicht gilt gleichzeitig uneingeschränkt § 14 DSchG. Hiernach ist die obere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Ferner ist die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes können sich im Boden Kampfmittel (Fliegerbomben) aus dem 2. Weltkrieg befinden. Aus diesem Grund muss das Plangebiet vor Beginn von Tiefbauarbeiten gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersucht werden. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Es wird empfohlen, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzt, damit die Sondier- und Räummaßnahmen in die geplanten Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Der Ausgleich für die Errichtung der Biogasanlage setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

- a) Der Baugenehmigung für die Biogasanlage, die am 27.09.2007 erteilt wurde, werden die Ausgleichsmaßnahmen A 1 - 6.250 m², Flurstück 12, Flur 7194, Gemarkung Bönebüttel - und A 2 - 4.000 m², Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.
- b) Der Baugenehmigung für das Speicherbecken, die am 09.12.2011 erteilt wurde, wird eine Ausgleichsfläche von 1.350 m² - Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.
- c) Den Eingriffen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 verursacht werden, wird die Ausgleichsmaßnahme M 1 - 900 m², Flurstück 99, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.

Damit sind sämtliche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Biogasanlage, wie sie sich auf der Rechtsgrundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 zusammengefasst ergeben, zugeordnet.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Sonstiges Sondergebiet	18.609	88,0
Knicks	1.111	5,3
Knickschutzstreifen	792	3,7
Hecken	631	3,0
Gesamtfläche	21.143	100,0

Der Vorhabenträger trägt die Planungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens anfallen. Das Planungshonorar wurde auf Basis der 'Honorarordnung für Architekten und Ingenieure' (HOAI) ermittelt. Die Planungskosten umfassen ebenso die erforderlichen Nebenleistungen (u. a. Vermessung).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn dieser gesonderter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn dieser tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, gesetzlicher Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die Belange des Immissionsschutzes, die Gesundheit des Menschen oder der Denkmalschutz.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan bezieht sich auf das Betriebsgelände einer Biogasanlage, die seit 2008 in Betrieb ist. Die bauleitplanerische Grundlage bildet die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Jahr 2007 vom Innenministerium genehmigt wurde.

Das Ziel der Planung besteht darin, die installierte elektrische Leistung bezogen auf die beiden Blockheizkraftwerke (BHKW) der Biogasanlage auf insgesamt 1,2 MW zu erhöhen. Durch die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung soll die technische Voraussetzung geschaffen werden, um die Spitzenleistung in Bezug auf die Stromproduktion zeitweise im Jahr erhöhen zu können. Eine Erhöhung der jährlich produzierten Strommenge, die derzeit 8,76 Mio. Kilowattstunden beträgt, ist nicht vorgesehen und wird im Durchführungsvertrag ausgeschlossen.

Die Planung wird zu keiner Veränderung bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen führen. Das Maß der zulässigen Flächenversiegelungen wird ebenfalls nicht erhöht.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

In dem Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB, die sich auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht, zu beachten. Es werden die naturschutzrechtlichen Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen geplant (siehe Kap. 5.3, 5.7 und 5.8).

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange, die sich nach § 44 BNatSchG ergeben, in der Planung beachtet.

Landschaftsrahmenplan (2000)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (2003)

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als Acker dargestellt. An dessen West-, Süd- und Ostseite verlaufen Knicks. In der Entwicklungskarte sind keine Entwicklungsziele für das Plangebiet festgelegt. Für das Plangebiet besteht somit allein die Zielsetzung, dass die Knicks, die nach § 21 LNatSchG geschützt sind, zu erhalten sind.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wurden am 27. September 2007 vom damaligen 'Staatlichen Umweltamt Kiel' genehmigt. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde im Jahr 2007 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Bokhorst durchgeführt. Diese enthält für das Plangebiet die Darstellung eines 'Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung'. Diese Darstellung bedeutet eine Abweichung vom Landschaftsplan. Die Abweichung vom Landschaftsplan wurde im damaligen Planverfahren als fachlich vertretbar eingestuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestand lediglich die Zielsetzung, dass die vorhandenen Knicks erhalten werden sollten. Dieses Ziel wurde in der Planung beachtet und eingehalten.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 beziehen sich auf das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage, das im geltenden Flächennutzungsplan bereits überwiegend als 'Sonstiges Sondergebiet' ausgewiesen ist. Im Norden des Betriebsgeländes wurde ein Erdbecken, eine sog. Speicherlagune, angelegt, in das das auf den Siloflächen (Siloplatte, Fahrsilos) und der vorgelagerten Fahrfläche anfallende Oberflächenwasser eingeleitet wird. Das Erdbecken liegt mit seinem überwiegenden Flächenanteil außerhalb des zur Zeit geltenden Sondergebietes (gemäß der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes). Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Planung ein ca. 30 m tiefer Geländestreifen, der parallel zur Nordgrenze des bestehenden Sondergebietes verläuft, in das Sondergebiet

einbezogen. Diese Fläche unterlag vor der Anlage des Erdbeckens einer Acker-
nutzung.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene
Bebauungsplan Nr. 33 stellen im Wesentlichen keine zusätzliche Abweichung vom
Landschaftsplan dar, die über die Abweichung der 17. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes hinausgeht. Die nachträgliche Erweiterung um einen ca. 30 m tiefen
Geländestreifen im Norden wird aus landschaftsplanerischer Sicht als unproble-
matisch angesehen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht

Das Betriebsgelände ist an der West- und Ostseite durchgängig mit Knicks einge-
fasst. An der Südseite des Betriebsgeländes besteht ebenfalls ein Knick. Dieser ist
durch die beiden Zufahrten unterbrochen.

Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung
orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutz-
rechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam von dem
Innenministerium und dem 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume' herausgegeben wurde. Der Runderlass ist am 01.01.2014 in
Kraft getreten.

a) Boden und Relief

Im Plangebiet stehen überwiegend Sandböden an. Das Betriebsgelände ist durch
einen hohen Anteil an versiegelten Flächen gekennzeichnet. Zu den versiegelten
Flächen zählen die beiden Fahrsilos, die übrige Siloplatte, die großen Behälter
(Hauptgärer/Fementer, Nachgärer und Gärrestelager/Endlager), die Fahrwege
(Erschließung) und die technischen Anlagen (u. a. BHKW, Wärmestation, Separator,
Technikgebäude). Von dem Betriebsgelände, das eine Flächengröße von 21.143 m²
hat, sind 10.344 m² versiegelt und 1.275 m² durch einen Erdwall überlagert. Damit ist
eine Fläche von insgesamt 11.619 m² überbaut. Das entspricht einem Anteil von
ca. 55 % bezogen auf das gesamte Betriebsgelände.

Das Betriebsgelände unterliegt in dem südlichen und mittleren Bereich, d. h.
zwischen der südlichen Grenze und der Böschung, die die Fahrsilos und die
Siloplatte an deren Nordseite begrenzt, einer intensiven Nutzung. Nördlich des
intensiv genutzten Bereiches befindet sich eine Fläche, die von einer Gras- und
Staudenflur eingenommen wird. In dieser Fläche liegt das Speicherbecken (sog.
Speicherlagune).

Das Relief des Plangebietes ist als 'eben' zu bezeichnen.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund der anthropogenen Nutzung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer. Das Speicherbecken, das im Norden des Betriebsgeländes liegt, hat die Funktion, dass dort das mit Nährstoffen angereicherte Oberflächenwasser, das auf den Flächen der Fahrhilfen und der Siloplatte anfällt, eingeleitet wird. Das Speicherbecken hat somit eine betriebliche Funktion und ist deshalb als technisches Bauwerk zu bewerten.

Grundwasser

Über den genauen Flurabstand des Grundwassers liegen keine Angaben vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt. Es gibt keine Anzeichen oder Hinweise auf hoch anstehendes Grundwasser.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

c) Klima/Luft

Die Flächen des Plangebietes, die nicht versiegelt sind, werden von Rasenflächen (im südlichen und mittleren Bereich des Betriebsgeländes) und von einer Gras- und Staudenflur, die im Norden des Betriebsgeländes ausgebildet ist, eingenommen.

Die Rasenflächen und die Gras- und Staudenflur tragen zur Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der geringen Flächengrößen ist die Auswirkung auf das Lokalklima von geringer Bedeutung.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 08.10.2014 und am 10.12.2014 begangen. Hierbei wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist mit seinem überwiegenden Flächenanteil als '**Siedlungsbiotop**' einzustufen. Aufgrund des hohen Anteils an versiegelten Flächen ist das Betriebsgelände einer Gewerbefläche vergleichbar. Im südlichen Bereich des Betriebsgeländes bestehen **Rasenflächen**.

Sowohl an der Westseite als auch an der Ostseite des Betriebsgeländes verläuft jeweils ein **Knick**. Ein weiterer Knick besteht an der Südseite des Betriebsgeländes. Dieser Knick verläuft zwischen den beiden Zufahrten an der Straße 'Sickkampsredder'. An den beiden Seiten der Siloflächen sind in dem Abstandsbereich zu den Knicks hin **Gras- und Staudenfluren** ausgebildet. Der Bereich, der nördlich der Siloflächen liegt, wird ebenfalls von einer Gras- und Staudenflur eingenommen. In diesem Bereich liegt das Speicherbecken, in das das belastete Oberflächenwasser eingeleitet wird.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und ihres gesetzlichen Schutzstatus eine **'besondere Bedeutung'** für den Naturschutz. Die Rasenflächen und die Gras- und Staudenfluren haben eine **'allgemeine Bedeutung'** für den Naturschutz. Die übrigen Flächen des Betriebsgeländes, die von baulichen bzw. technischen Anlagen eingenommen werden oder die versiegelt sind (u. a. die Fahrwege und Siloflächen), haben keine Bedeutung für den Naturschutz.

e) Landschaftsbild

Das Betriebsgelände der Biogasanlage liegt im Außenbereich. Die drei Behälter, d. h. die beiden Fermenter und das Gärrestlager, beeinflussen das Landschaftsbild, da sie aufgrund ihrer Höhe gut sichtbar sind. Die beiden Fermenter fallen durch ihre Hauben und die grüne Farbgebung auf.

Da die Biogasanlage bereits besteht, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als Bestand anzusehen. Die Biogasanlage stellt somit eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild dar.

Bewertung

Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist als Siedlungsgebiet einzustufen. Es ist somit nicht Bestandteil der Landschaft. Aus diesem Grund hat das Betriebsgelände keine Bedeutung für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Betriebsgelände der Biogasanlage liegt ca. 500 m östlich des Ortsteiles 'Husberg' und ca. 450 m südlich des Ortsteiles 'Bönebüttel'. Es liegt damit nicht im näheren Wohnumfeld zu der Wohnbebauung in den beiden Ortsteilen.

Der Abstand zu den Außenbereichssiedlungen an der Bundesstraße B 430 beträgt ca. 200 m. Für diese liegt das Betriebsgelände im näheren Wohnumfeld.

Die Straßen 'Sickkampsredder' und 'Sickfurt' können dem Naherholungsbereich in Bezug auf die Ortsteile 'Husberg' und 'Bönebüttel' zugerechnet werden. Das bedeutet, dass diese beiden Straßen von Radfahrern und Fußgänger genutzt werden können.

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Das 'Archäologische Landesamt' hat mit Schreiben vom 12.11.2014 darauf hingewiesen, dass sich der Standort der Biogasanlage in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Das bedeutet, dass auf dem Betriebsgelände mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen von archäologischen Denkmälern besteht.

Ein Konflikt mit der bereits bestehenden Bebauung besteht nicht. Die vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz. Für den Fall, dass durch die Planung eine Erweiterung der baulichen Anlagen oder die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen vorgesehen ist, müssen die archäologischen Belange berücksichtigt werden. Dies würde bedeuten, dass die Durchführung einer archäologischen Untersuchung wahrscheinlich ist.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es wird für das Betriebsgelände eine maximal zulässige Grundfläche (GR) festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Betriebsgelände bereits seit Jahren besteht und eine Erweiterung der baulichen Anlagen nicht vorgesehen ist.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Biogasanlage im Jahr 2007 stehen, wurden gemäß dem damaligen Genehmigungsbescheid ausgeglichen.

Der nachträgliche Bau des Speicherbeckens im Norden des Plangebietes, der im Jahr 2011 erfolgte, wurde von der zuständigen Behörde, dem LLUR, am 09.12.2011 genehmigt. Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme wurde in dem Genehmigungsverfahren eine Ausgleichsfläche (1.350 m², Flurstück 10, Flur 99, Gemarkung Bönebüttel) festgesetzt.

Die Grundlage für die festgesetzte Grundfläche bilden die Grundflächen der bereits heute bestehenden baulichen Anlagen. Diese nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 11.600 m² ein. Für geringfügige bauliche Erweiterungen, die in den nächsten Jahren aus betrieblichen Gründen erforderlich werden könnten, ist eine zusätzliche Grundfläche von ca. 400 m² vorsorglich vorgesehen.

Flächenaufstellung für die bestehenden baulichen Anlagen

A) Betriebsgelände ohne Speicherbecken

1. Flächenversiegelungen

Silofläche		
- Fahrsilos und übrige Siloplatte	5.315 m ²	
Fahrwege		
einschließlich der Waage	1.400 m ²	
Fermenter 1	368 m ²	
Fermenter 2	442 m ²	
Endlager für Gärreste	726 m ²	
Technikgebäude	80 m ²	
Feststoffeintrag		
einschließlich der umgebenden		
betonierten und gepflasterten Fläche	142 m ²	
Separator		
einschließlich des betonierten Vorplates	107 m ²	
Blockheizkraftwerk	36 m ²	
Gasreinigung, Gasverdichter	13 m ²	
Trafo		
einschließlich der umgebenden		
gepflasterten Fläche	43 m ²	
Wärmestation	30 m ²	
sonstige Nebenanlage	<u>2 m²</u>	
Summe der Flächenversiegelungen	8.704 m ²	8.704 m ²

2. Bodenbewegungen

Erdwall an der West-, Nord- und		
Ostseite der Siloflächen	<u>1.275 m²</u>	
Summe der Bodenbewegungen	1.275 m ²	<u>1.275 m²</u>
Summe Betriebsgelände ohne Speicherbecken		9.979 m ²

B) Speicherbecken

Grundfläche des Speicherbeckens einschließlich der Böschung	1.598 m ²	
Rampe am Speicherbecken	<u>42 m²</u>	
Summe Speicherbecken	1.640 m ²	<u>1.640 m²</u>
Summe Betriebsgelände mit Speicherbecken		<u>11.619 m²</u>

Auf dem Betriebsgelände unterliegt gegenwärtig eine Fläche von 11.619 m² einer baulichen Nutzung.

b) Schutzgut Boden

Auf dem Betriebsgelände erfolgten seit 2007 umfangreiche Flächenversiegelungen sowie Aufschüttungen (zur Errichtung eines Erdwalls) und Abgrabungen (zur Errichtung des Speicherbeckens).

Folgende Eingriffe wurden bisher genehmigt und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen:

1. Flächenversiegelungen, die durch die Genehmigung der Biogasanlage vom 27.09.2007 genehmigt wurden: 8.850 m²

Anmerkung:

Für die Bodenbewegungen, die im Bereich der Flächenversiegelungen (8.850 m²) vorgenommen wurden, wurde ein zusätzlicher Ausgleich erbracht. Es wurde eine Ausgleichszahlung i. H. v. 6.050,00 € geleistet.

2. Bodenabgrabung und Bodenmodellierung sowie Flächenversiegelung (Verlegung einer Kunststoffolie zur Abdichtung des Beckens), die zur Herstellung des Speicherbeckens (für Regenwasser/Oberflächenwasser) mit der Genehmigung vom 09.12.2011 (Aktenzeichen: 1050/2011) genehmigt wurden: 1.350 m²
- | | |
|---|-----------------------------|
| Summe der bisher genehmigten und ausgeglichenen Eingriffe | <u>10.200 m²</u> |
|---|-----------------------------|

Im Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche von 12.000 m² festgesetzt.

Die festgesetzte Grundfläche übersteigt die Summe der bisher genehmigten Grundflächen.

Zulässige Grundfläche, die versiegelt bzw. bebaut werden darf	12.000 m ²
./.. bereits genehmigte Grundflächen	<u>10.200 m²</u>
= zusätzliche Grundfläche	<u>1.800 m²</u>

Die zusätzliche Grundfläche darf entweder versiegelt oder durch Bodenbewegungen (Abgrabungen oder Aufschüttungen) verändert werden. Hinsichtlich der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Grundfläche versiegelt wird. Eine Versiegelung stellt den schwerwiegendsten Eingriffstatbestand für das Schutzgut 'Boden' dar, so dass ein höherer Ausgleich als der für eine Flächenversiegelung nicht festgelegt werden kann.

c) Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen im Plangebiet vorwiegend Sandböden an. Sandböden weisen eine hohe Versickerungsfähigkeit auf. Die Flächenversiegelungen werden somit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben.

Das Oberflächenwasser, das auf den Siloflächen und auf der der Silofläche vorgelegerten Fahrfläche anfällt, wird gesammelt und über eine Rohrleitung in das nördlich gelegene Speicherbecken geleitet. Dieses Oberflächenwasser ist mit Nährstoffen angereichert und gilt deshalb als belastet. Es wird wie Gülle als Nährstoffzugabe auf die Äcker ausgebracht. Auf diese Weise wird das Wasser wieder dem Naturhaushalt zugeführt (entweder durch eine Versickerung im Boden oder einen Abfluss in die Vorflut).

Das Oberflächenwasser, das auf den unversiegelten Flächen anfällt, versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Die Vergrößerung des versiegelten Flächenanteils um ca. 1.800 m² und die damit verbundene Verringerung der Grundwasserneubildungsrate stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser' dar.

d) Schutzgut Klima/Luft

Die Zunahme der Flächenversiegelungen um ca. 1.800 m² wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft' haben. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Gras- und Staudenflur
- Rasenfläche

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Betriebsgelände besteht seit rund 7 Jahren. Die höchsten baulichen Anlagen sind die beiden Fermenter und das Gärreste-Endlager. Diese baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von maximal 12,00 m aufweisen. Da die vorgenannten baulichen Anlagen bereits im Jahr 2007 genehmigt und gebaut wurden, sind sie als Bestand anzusehen. Sie stellen somit eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Die vorliegende Planung sieht nicht die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen vor, die aufgrund ihrer Höhe Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätten. Es ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Landschaftsbild'.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für mehrere Vogelarten.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

In den Knickgehölzen sind Gebüschbrüter anzutreffen. Es ist ein Vorkommen von Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Fitis, Heckenbraunelle und verschiedene Grasmücken-Arten zu erwarten. Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes, wo selten Störungen durch den Betrieb der Biogasanlage auftreten, kann zusätzlich die Goldammer als Brutvogel in den Knicks vorkommen.

An den baulichen Anlagen können, wenn diese eine Höhe von mehreren Metern aufweisen, einzelne Brutpaare von Hausrotschwanz, Bachstelze, Mehlschwalbe und Haussperling vorkommen. Es wird ein Vorkommen in geringer Anzahl erwartet.

Die Vogelarten, die im Bereich des Betriebsgeländes vorkommen, sind allgemein häufig und weit verbreitet. Diese Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks werden vollständig erhalten. Ferner werden sich für die Brutvögel keine zusätzlichen Störungen ergeben, da diese sich an die Betriebsabläufe gewöhnt haben und keine Änderungen bei den Betriebsabläufen vorgesehen sind. Die wenigen Brutplätze, die an den baulichen Anlagen bestehen, bleiben ebenfalls erhalten.

Die Planung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit von 'besonders geschützten' und 'streng geschützten' Tier- und Pflanzenarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Betriebsgenehmigung vom 27.09.2007 wurde die Feststellung getroffen, dass die Geruchsbelastung als 'gering' einzustufen ist. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die am nächsten gelegene Wohnbebauung ca. 200 m vom Betriebsgelände entfernt liegt.

Die Planung, die vorsieht, die installierte elektrische Leistung auf 1,2 MW zu erhöhen, wird nicht zu einer Zunahme der Geruchsimmissionen im Umfeld des Betriebsgeländes, insbesondere in den Außenbereichssiedlungen an der Bundesstraße B 430, führen. Dies liegt darin begründet, dass sich die jährlich produzierte Strommenge nicht erhöhen wird. Es wird lediglich ermöglicht, die Spitzenlast zeitweise im Jahr zu erhöhen, um dadurch flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können.

Eine Zunahme der Lärmimmissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm werden in den Außenbereichssiedlungen eingehalten.

b) Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einer Erhöhung des Maßes der zulässigen Flächenversiegelungen. Durch die Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Da der Ausgleich nicht über eine Entsiegelung einer Fläche erbracht wird, führt die Planung im Ergebnis zu einer Zunahme der Flächenversiegelungen in der Gemeinde Bönebüttel. Aufgrund des vergleichsweise geringen Ausmaßes der zusätzlichen Flächenversiegelungen werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt ergeben.

c) Schutzgut Wasser

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen, die sich dadurch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung ergeben, werden als 'gering' eingestuft.

d) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergeben sich keine Auswirkungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind Rasenflächen und Gras- und Staudenfluren betroffen. Die Gras- und Staudenfluren sind gekennzeichnet durch

Pflanzenarten, die in Säumen und in aufgelassenen Bereichen häufig anzutreffen sind.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist durch Knicks eingefasst. Die Eingrünung bleibt vollständig erhalten. Die Planung lässt nur geringfügigen Spielraum für höhere Anlagen als diejenigen, die bereits vorhanden sind.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Betriebsgelände liegt in einem 'archäologischen Interessensgebiet'. Das bedeutet, dass der Betreiber der Biogasanlage verpflichtet ist, das 'Archäologische Landesamt' zu informieren, wenn Erdarbeiten auf dem Betriebsgelände geplant sind. Das 'Archäologische Landesamt' wird entscheiden, ob vor Durchführung der Erdarbeiten eine archäologische Untersuchung durchgeführt werden muss.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die Knicks werden erhalten.
- Es erfolgt keine Erweiterung der Siloflächen über den bestehenden Erdwall hinaus.
- Nördlich der Siloflächen werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

b) Minimierungsmaßnahmen

Es werden keine Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

c) Artenschutzrechtliche Auflagen

Es werden keine artenschutzrechtlichen Auflagen festgesetzt.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Sukzessionsfläche, Flächengröße: 900 m²

Der Vorhabenträger verfügt über eine Sammelausgleichsfläche. Es handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche (Flurstück 10, Flur 99, Gemarkung Bönebüttel), auf der jeweils für Bauvorhaben (z. B. Bau des Speicherbeckens) Flächenanteile aus der Nutzung genommen und der Sukzession (ungestörte Eigenentwicklung) überlassen

werden. Für die vorliegende Planung wird ein Flächenanteil von 900 m² aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen.

Die Ausgleichsfläche von 900 m² wird in den Durchführungsvertrag, der zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, aufgenommen. Hierdurch wird die Ausgleichsmaßnahme M 1 gesichert.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 9. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01.01.2014 in Kraft.

a) Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen und sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird ein Flächenanteil einer Grünlandfläche der ungestörten Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 900 m².

b) Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut 'Wasser' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird,

als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

e) Landschaftsbild

Für das Schutzgut 'Landschaftsbild' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- fläche
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden <u>Flächen- versiegelungen</u> 1) Vollversiegelungen <li style="text-align: right;">1.800 m² Summe Schutzgut Boden 	1 : 0,5	900 m ² ----- 900 m²	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden Ausgleichs- maßnahme M 1 Fläche: 900 m² <li style="text-align: right;">----- 900 m²
Insgesamt		900 m²	900 m²

Die Eingriffe werden durch die dargestellte Ausgleichsmaßnahme vollständig ausgeglichen.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Biogasanlage ist seit 2007 in Betrieb. Die Planung sieht vor, die Spitzenlast von 1,0 MW auf 1,2 MW zu erhöhen. Die jährlich produzierte Strommenge bleibt unverändert.

Da der Betrieb einer Biogasanlage einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt, wird das Maß für die zulässigen Flächenversiegelungen geringfügig erhöht. Die bisher unbefestigten Flächen auf dem Betriebsgelände werden von Rasenflächen und Gras- und Staudenfluren eingenommen. Diese Biotoptypen sind von den zusätzlichen Flächenversiegelungen betroffen. Der Flächenanteil, der zukünftig in der Summe versiegelt sein darf, nimmt ca. 57 % des Betriebsgeländes ein. In diesem

Flächenanteil sind der Erdwall, der die Siloflächen einfasst, und das Speicherbecken enthalten.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Betrieb der Biogasanlage würde wie bisher fortgeführt werden.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Anordnung der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes richtet sich nach der betrieblichen Zweckmäßigkeit. Der Bereich des Betriebsgeländes, der im Süden durch den Knick, der an der Straße 'Sickkampsredder' verläuft, und im Norden durch den Erdwall, der die Begrenzung der Siloflächen darstellt, begrenzt wird, stellt den Kernbereich des Betriebsgeländes dar. Dieser unterliegt einer intensiven Nutzung. Auf der Fläche, die nördlich des Erdwalls liegt, befindet sich das Speicherbecken. Mit Ausnahme des Speicherbeckens bestehen auf dieser Fläche keine baulichen Anlagen. Hier sind auch zukünftig keine baulichen Anlagen geplant.

Die Planung bezieht sich auf den bestehenden Betrieb und damit auf die baulichen Anlagen, die bereits vorhanden sind.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung bezieht sich auf das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes oder eine Verlagerung des Standortes ist nicht vorgesehen.

5.11 Kostenschätzung

Der Vorhabenträger stellt einen Flächenanteil einer Grünlandfläche, die sich in dessen Eigentum befindet, für den Ausgleich (900 m²) zur Verfügung. Der Gemeinde Bönebüttel entstehen somit keine Kosten für die Erbringung des Ausgleichs.

5.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes verwendet.

5.13 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes auf.

5.14 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Planung führt im Wesentlichen zu einer Vergrößerung der Fläche, die versiegelt werden darf. Die zusätzliche Flächenversiegelung wird durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Da sich durch die Planung keine weiteren Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben, ist eine Überwachung der Umweltsituation (Monitoring) nicht erforderlich.

5.15 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung führt zu einer geringfügigen Vergrößerung der versiegelbaren Fläche. Die zusätzliche Flächenversiegelung wird gemäß den Vorgaben des anzuwendenden Erlasses durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 900 m². Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 'Biogasanlage Sickfurt' in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Bönebüttel, den

**Udo Runow
(Bürgermeister)**